



## **Merkblatt zur Abhaltung von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten, sowie Vogelbörsen im Landkreis Bayreuth**

**Stand 1.10.2017**

### **Anzeigepflicht für Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte**

Gemäß § 4 – Viehverkehrsverordnung sind dem Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich o.a. Veranstaltungen anzuzugeben.

### **Definition „Geflügel“:**

Im Sinne des § 1 der Geflügelpest-Verordnung fallen unter den Begriff „Geflügel“ Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

### **Abgrenzung Geflügelschau/-ausstellung und -markt**

Sobald Geflügel an Dritte abgegeben wird, sei es verkauft oder getauscht, gelten die erhöhten Anforderungen für Geflügelmärkte, d.h. es ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis mind. 4 Wochen im Voraus beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, zu beantragen. Das entsprechend Antragsformular ist dort erhältlich.

### **Allgemeine Anforderungen an Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte**

Gemäß § 7 – Geflügelpest-Verordnung darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass

1. die auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellten gehaltenen Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden und
2. die Örtlichkeit, an der die jeweilige Veranstaltung abgehalten wird, nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wird, es sei denn, die jeweilige Veranstaltung findet in geschlossenen Räumen statt.

### **Lokale / Regionale Geflügelausstellungen:**

Die tierärztliche Untersuchungspflicht entfällt, wenn **ausschließlich** Geflügel aufgestellt wird, welches vor der Veranstaltung in Beständen des Landkreises gehalten worden ist, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder in einem an den Veranstaltungskreis angrenzenden Landkreis.

Für Lokal- und Kreisschauen sowie ähnliche Veranstaltungen mit regionalem Charakter, die im hiesigen Landkreis den Großteil der Geflügelausstellungen ausmachen, bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung, wenn **sämtliches** aufgestelltes Geflügel vorher im

Landkreis Bayreuth bzw. in den angrenzenden Landkreisen Kulmbach, Hof, Wunsiedel, Forchheim, Bamberg, Lichtenfels und in der Stadt Bayreuth gehalten wurde.

### **Überregionale Geflügelausstellung und Geflügelmärkte:**

Werden Tiere ausgestellt, die nicht aus den o. g. Landkreise kommen, ist vor der Veranstaltung eine klinische tierärztliche Untersuchung aller ausgestellten Tiere durchzuführen (z.B. tierärztliche Untersuchung im Bestand mit entsprechender Bescheinigung).

Die tierärztliche Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die virologische Untersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes und die gemeinsame Haltung durch die Vorlage der von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellten Bestätigung nachzuweisen.

### **Geflügelmärkte mit Enten und Gänsen:**

Längstens sieben Tage vor der Veranstaltung müssen Proben (Rachen- oder Kloakentupfer) von 60 Tieren des Ursprungsbestandes in der Landesuntersuchungsanstalt virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus mit negativem Ergebnis untersucht worden sein. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, so sind alle im Bestand vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die virologische Untersuchung ausschließlich der zu verkaufenden Tiere ist nicht ausreichend!

Alternativ zur Gesamtbestandsuntersuchung ist es möglich, die Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten zu halten (Sentinelhaltung). In diesem Fall muss folgendes Haltungsverhältnis bestehen:

| Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand | Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten                                    |
|---|--|
| 1   | 2  |
| weniger als 10                                    | mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse |
| 11 - 100  | 10 - 50  |
| 101 - 1.000                                       | 20 - 60  |
| mehr als 1.000                                    | 30 - 70  |

Jedes verendete Stück Geflügel aus derartigen Sentinelhaltungen ist in die Landesuntersuchungsanstalt einzusenden und auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch zu untersuchen.

### **Weitere Anforderungen:**

Der Veranstalter der Geflügelausstellung hat die Registriernummern aller teilnehmenden Tierhalter zu erfassen und dem Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, mit dem Antrag, spätestens jedoch 7 Tage im Voraus, vorzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Hühner und Truthühner eine allgemeine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit (ND) besteht. Die Nachweise darüber sind mitzuführen.

## **Vogelbörsen (ohne Geflügel)**

### **Definition „in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten“:**

Im Sinne des § 1 - Geflügelpest-Verordnung fallen unter den Begriff „in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten“ andere gehaltene Vögel als unter Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) fallende Vögel, z.B. Exoten, Psittaciden, Finken.

### **Sonderregelung für Vogelbörsen (nach §7 Abs. 5a Geflügelpest-Verordnung)**

Für Börsen, Märkte oder Ausstellungen von *in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten* (s.o.) kann die klinische tierärztliche Untersuchung entfallen, wenn auf der Veranstaltung kein Geflügel ausgestellt wird.

Für reine Vogelbörsen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten gilt die Anzeigepflicht nach § 4 – Viehverkehrsverordnung nicht.